

**Verordnung des Regierungsrates betreffend den Vollzug
der Interkantonalen Vereinbarung über die
computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der
Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009
(ViCLAS-Konkordat)**

vom 30. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat).

§ 2 Kantonspolizei

¹ Unter Vorbehalt der § 3 bis § 5 obliegt der Vollzug des ViCLAS-Konkordates dem Polizeikommando.

§ 3 Gerichte

¹ Über Anträge der Zentralstelle nach Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Konkordat entscheidet die kantonale Gerichtsbehörde, welche die Strafe oder Massnahme in letzter Instanz ausgesprochen hat.

² Bei Täterinnen oder Tätern, die aus einem anderen Urteilkanton zugezogen sind, entscheidet das Bezirksgericht an ihrem Wohnort oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort über Anträge gemäss Abs. 1.

³ Im Falle eines Freispruchs oder einer Verfahrenseinstellung nach Art. 13 Abs. 1 lit. f ViCLAS-Konkordat gelten Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäss.

§ 4 Staatsanwaltschaft

¹ Die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft informiert die Zentralstelle über Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sofern die betroffene Person in ViCLAS erfasst ist. Vorbehalten bleiben Sachverhalte im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. f ViCLAS-Konkordat.

§ 5 Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug informiert die Zentralstelle über den Antritt einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme und über die Entlassung aus einem entsprechenden Freiheitsentzug sofern die betroffene Person in ViCLAS erfasst ist.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	ABl. 13/2010